



Bayerische Akademie Ländlicher Raum e.V.

Fortschreibung Landesentwicklungsprogramm 2022

Stellungnahme

12.09.2022

Vorbemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen

Zu den Änderungen des Entwurfs des LEP Bayern aus dem ergänzenden Beteiligungsverfahren möchten wir gerne Stellung nehmen und die Überarbeitung aus der Sicht ländlicher Räume kommentieren.

Dabei begrüßen wir in einzelnen Teilen die aufgenommenen Impulse und vorgenommenen Änderungen in einigen Details. Insgesamt stellen die vorgenommenen Änderungen jedoch nach wie vor nur eine Überarbeitung der unzureichenden Teilfortschreibung dar. Wir bedauern, dass die vergangenen Initiativen und Appelle zu einem wirklichen Neustart in der Landesentwicklung nicht weiterverfolgt wurden und die vorgenommenen Änderungen sich im Wesentlichen auf ergänzende Begründungstexte beziehen. Aus der Perspektive ländlicher Räume werden damit die wesentlichen langfristigen Herausforderungen der Klima-, Ressourcen- und Biodiversitätskrise nach wie vor unterschätzt. Eine Erweiterung bzw. Neuausrichtung der Ziele ist dringend notwendig. Der ländliche Raum in Bayern bekommt die Auswirkungen der krisenhaften Veränderungen und die daraus entstehenden Nutzungskonflikte bereits heute in verstärktem Maße zu spüren. Dies machen nicht nur die verstärkt auftretenden Auswirkungen der Klimakrise deutlich, die sich in den vergangenen Jahren insbesondere in den ländlichen Räumen mit langanhaltenden Dürreperioden, zunehmenden Extremwetterereignissen oder einem Absinken der Grundwasserstände weiter dramatisch zugespitzt haben. Auch die Folgen der Corona-Pandemie auf das soziale Miteinander und die Auswirkungen des Angriffskrieges gegen die Ukraine auf die Energiesicherheit führen uns täglich vor Augen, dass grundlegende Änderungen in der Landesentwicklung notwendig geworden sind. Für das selbst gestellte Ziel *„mit dem LEP zukunftsichere Weichen für die räumliche Entwicklung zu stellen und räumliche Nutzungskonflikte zu vermeiden“* ist die Teilfortschreibung aus unserer Sicht nach wie vor und eindeutig zu wenig.

Wir möchten ausdrücklich betonen, dass wir einen Großteil unserer Kritikpunkte bzw. Änderungs- und Ergänzungsvorschläge aus der ersten Stellungnahme daher nach wie vor für angemessen und dringend notwendig halten. Die Notwendigkeit, das Ambitionsniveau und die Geschwindigkeit zur Umsetzung der Ziele einer nachhaltigen Entwicklung und eines wirksamen Klimaschutzes deutlich zu erhöhen, spiegelt sich ebenso wenig in den vorgenommenen Änderungen wider, wie eine angemessene Strategie zur Eindämmung des Flächenverbrauchs oder zum Erhalt der Artenvielfalt. Vor dem Hintergrund des notwendigen weiteren Ausbaus erneuerbarer Energien, der Regionalisierung von Wertschöpfungsketten, der Sicherung der Nahrungsmittelversorgung und der Bereitstellung wichtiger bioökonomischer Versorgungsleistungen sowie der Erfordernisse zur Sicherung der Biodiversität werden sich Konflikte, insbesondere Flächennutzungskonflikte weiter verschärfen. Formulierungen, wie *„Eine einseitige Priorität von ökologischen Interessen würde hingegen dem Prinzip der Nachhaltigkeit widersprechen“* aus dem zusammenfassenden Begründungstext, verdeutlichen unserer Ansicht nach eine weiterhin fehlende Anerkennung wissenschaftlicher Erkenntnisse und der damit verbundenen notwendigen Handlungserfordernisse. Werden die aktuellen Zielsetzungen nicht deutlich konkretisiert und die Anstrengungen zur Umsetzung nicht massiv ausgebaut, so sind irreversible Schäden für die menschliche Gesundheit, die Integrität der Biosphäre sowie auch für Versorgungssicherheit, Wirtschaft und Frieden absehbar.

Wir möchten nichtsdestotrotz die Gelegenheit nutzen, in einigen wesentlichen Punkten die vorgenommenen Änderungen zu kommentieren und wo notwendig Ergänzungen vorzunehmen:

Zu Präambel, Absatz 10: Die ergänzte Formulierung *„Aus den unterschiedlichen Bedürfnissen der Bevölkerungsgruppen – z.B. Familien, Senioren oder Menschen mit Behinderung – ergeben sich unterschiedliche Ansprüche an den Raum. Die Interessen aller gesellschaftlichen Gruppen werden dabei angemessen berücksichtigt; hierdurch werden der Jugend Gestaltungsspielräume für die Zukunft erhalten“* verändert in einer Form den Inhalt, welche den anschließenden Satz inkonsistent und geradezu zusammenhanglos hinterlässt. Wir bitten daher um Klarstellung bzw. Konkretisierung dieses Abschnittes.

Zu 1.1.1 – Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen: Wir bedauern, dass der Vorschlag zur Ergänzung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen um gleichwertige Umweltbedingungen im bisherigen Entwurf nicht übernommen wurde. Im Sinne des Leitbildes zur Landesentwicklung Bayerns sind diese jedoch dringend anzustreben, weil sie nicht nur eine wesentliche Gerechtigkeitsdimension für die heute in Bayern lebenden Menschen darstellen, sondern das Ziel räumlicher Gerechtigkeit auch auf nachfolgende Generationen übertragen. Alle Dimensionen räumlicher Gerechtigkeit sollten mit einer verbindlichen Verpflichtung zum Abbau vorhandener Disparitäten sowie zur Schaffung nachhaltiger Resilienz verbunden werden.

Zu 1.1.1 (B) Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen: Wir begrüßen den ergänzenden Einbezug sozialer Treffpunkte und kultureller Angebote in die Begründung zu 1.1.1. Die weitere Ergänzung *„Es ist gemeinsame Aufgabe von Staat, Kommunen und privaten Planungsträgern zur Erreichung des Leitziels gleichwertiger Lebensbedingungen auf Grundlage ihrer jeweiligen rechtlich zugewiesenen Zuständigkeiten beizutragen“* zielt unserer Einschätzung vor allem auf den Einbezug privatwirtschaftlicher Akteure bei der Daseinsvorsorge. Aufgrund bisheriger Erfahrungen bezweifeln wir, dass Angebote der Daseinsvorsorge maßgeblich von privaten Planungsträger:innen gewährleistet werden können. Vielmehr ist es wichtig, zivilgesellschaftliche und gemeinnützig orientierte Akteure vor Ort, die insbesondere in versorgungsarmen Kommunen neue Formen kooperativen Wirtschaftens fördern

können, frühzeitig in Planungen miteinzubeziehen. Wir schlagen daher eine Ergänzung der Formulierung vor: „*gemeinsame Aufgabe von Staat, Kommunen, Zivilgesellschaft sowie gemeinnützigen und privaten Planungsträgern zur (...)*“.

Zu 2.2.2 (B) – Gegenseitige Ergänzung der Teilräume sowie 3.1.2, Abs. 2 (G) – Abgestimmte Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung: Wir begrüßen ausdrücklich die vorgenommenen Anpassungen in den genannten Abschnitten. Eine Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsträger und der notwendige Ausbau des Umweltverbundes erlangen eine höhere Wertschätzung. In Anbetracht der Notwendigkeit von zunehmendem Radverkehr ist jedoch wie auch in anderen Bereichen eine Multifunktionalität von Verkehrswegen zu beachten und entsprechend zu berücksichtigen. Wir verweisen daher erneut auf unseren Ergänzungsvorschlag in 4.1.3 „*(G) Örtliche und überörtliche Straßen sollen so angelegt werden, dass sie über ihre Verkehrsfunktion hinaus auch Funktionen als Lebens- und Erlebnisräume tragen können (Urbane Straßenräume, ländliche Ortsverbindungen, touristische Straßen)*“, der bisher nicht berücksichtigt wurde.

Zu 2.2.7 (B) – Entwicklung und Ordnung der Verdichtungsräume: Wir begrüßen ausdrücklich die formulierte Notwendigkeit von diversifiziertem und vor allem günstigem Wohnraum. Die nun vorgenommenen Ergänzungen in „2.2.5 (B) – Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums“, insbesondere die Ergänzungen „*„Weiterentwicklung“ der eigenständigen, gewachsenen Siedlungsstrukturen und des jeweiligen Siedlungscharakters mit bedarfsgerechten Wohnraumangeboten „in angemessener Umfang*““ sind jedoch so formuliert, dass sie undifferenziert weiterem Flächenverbrauch Tür und Tor öffnen. Ländliche Räume müssen sich so entwickeln, dass Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit gewährleistet und entsprechend berücksichtigt werden.

Zu 3.1.1 (B) – Integrierte Siedlungsentwicklung: Die als „Konkretisierung / Klarstellung“ eingefügte Begründung stellen durch die undefinierbare Bezeichnung eines „organischen Wachstums“ in „allen Gemeinden und Gemeindeteilen“ die zu 3.1.1 formulierten Grundsätze selbst in Frage, da hiernach auch bestehende städtebauliche Fehlentwicklungen (Streusiedlungen, Schlafsiedlungen ohne Anbindung und Versorgung) fortgeführt werden dürften. Eine „sorgsame Standortwahl“ verpflichtet kaum zwingend zu ihrer Qualifizierung und Innenentwicklung. Wir halten es für erforderlich, die Begründung in der bisherigen Form zu belassen. Soweit daran festgehalten wird, sollte zumindest der widersprüchliche Begriff „Organisches Wachstum“ durch „Organische Entwicklung“ ersetzt werden. Ggf. kann in der Begründung hinzugefügt werden, dass eine fußläufige Erreichbarkeit auch durch eng getaktete ÖPNV-Anbindungen sichergestellt werden kann.

Zu 3.2 (B) – Innenentwicklung und Außenentwicklung: Wir begrüßen die ursprüngliche Ergänzung der Grundsätze! Die ergänzende Änderung in der Begründung „*Potenziale der Innenentwicklung stehen dann nachweislich nicht zur Verfügung, wenn die Gemeinde Strategien für deren Aktivierung entwickelt und umgesetzt hat, diese Bemühungen jedoch erfolglos blieben oder Flächen im Innenbereich für das Stadtklima, den Arten- und Naturschutz, zur Erholung genutzt werden sollen oder sich als Entwicklungsfläche, beispielsweise für vorhandene Betriebe, anbieten*“ hebt jedoch die Grundsätze aus. Zum einen erfolgt durch die Ergänzung „oder“ eine Abwertung der Bemühungen um Innenentwicklung generell. Insbesondere durch die anschließend weichen Formulierungen „anbieten“ oder „sollen“ werden darüber hinaus sämtliche Bemühungen optional. Wir schlagen daher vor, dem eingefügten Abschnitt die Formulierungen „*nachweislich*“ oder „*eine konkrete planerische Absicht*“ voranzustellen. Der anschließende Verweis auf die „*Auslegungshilfe des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr*“ ist nicht nur formal für ein LEP unüblich. Diese Hinweise sind gegenüber den heutigen Grundsätzen auch veraltet, weil eine Bedarfsermittlung anhand „ortsüblicher Bebauungsdichten“ und von „Raumansprüchen der Wohnbevölkerung“ (Nach-)verdichtungen grundsätzlich im Wege steht, woran auch „flächensparende Bauweisen“ nichts ändern. Diesen systemfremden Verweis empfehlen wir daher komplett zu streichen.

Zu 5.4.1 - Wir begrüßen die Einführung von VRG und VBG „Landwirtschaft“: Wir empfehlen aber weiterhin dringend die notwendige Multifunktionalität dieser Gebietskategorien bezüglich des Erhalts der Biodiversität, der Förderung der biologischen Bewirtschaftung, des Boden- und Trinkwasserschutzes, der freien Erholung, der Produktion erneuerbarer Energien (Windenergie, Agri-PV) und der Funktion als Kohlenstoffsенke (Humusanreicherung) festzulegen. Landwirtschaftliche VRG und VBG sollen also nicht nur bevorzugt dort eingerichtet werden, wo für die Nahrungsmittelproduktion besonders ertragreiche Böden etc. gegeben sind, sondern in ihnen müssen auch integrierte Bewirtschaftungen vorgeschrieben werden, mit denen diese Qualitäten nachhaltig gesichert bleiben.

Zu 7.1.3, Abs. 3 (G) – Erhalt freier Landschaftsbereiche: Wir begrüßen, dass der Grundsatz, wonach Windenergieanlagen nicht „auf landschaftsprägenden Geländerrücken errichtet werden“ sollen, gestrichen wurde. Windenergieanlagen lassen sich in der Landschaft nicht verstecken. Aus ästhetischer Perspektive sollten sie bevorzugt dort errichtet werden, wo sie aufgrund der Windhöflichkeit sowie angemessener Proportionen im Verhältnis zur vorhandenen Morphologie und Struktur von Landschaft und Siedlungen als sinnstiftend wahrgenommen werden können. Dies können durchaus exponierte Standorte sein.

Zu 7.2.5 und 7.2.6 – Hochwasserschutz und Hochwasserrisikomanagement: Schlussendlich begrüßen wir ausdrücklich die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen in den genannten Abschnitten 7.2.5 (hier insbesondere den neuen Grundsatz zum Einbau zusätzlicher rückhaltender und abflussbremsender Strukturelemente im Freiraum) und 7.2.6 und insbesondere die Erwähnung „*Der Wasserverbrauch soll an das Wasserangebot angepasst werden*“. Die Ergänzung in 7.2.6, Abs. 2 „*der Wasserrückhalt [soll] in der Fläche auch durch technische Anlagen gesichert werden, insbesondere für den Zweck der Bewässerung*“ sollte jedoch keinesfalls die notwendige Priorität auf natürliche Rückhaltmaßnahmen überdecken. Wir verweisen daher auf unsere vorgeschlagenen Ergänzungen zur ausdrücklichen Berücksichtigung von zu erwartenden Sturzfluten- und Erosionsereignissen bei raumwirksamen Planungen und Maßnahmen.

Abschließende Bemerkungen

Die weitere Kommentierung der Teilfortschreibung bzw. die Vorschläge für Änderungen in den vorgenommenen Überarbeitungen soll unseren weiteren Willen zur Mitwirkung bekräftigen. Gerade in den ländlichen Räumen, aber auch in den Ballungsgebieten werden in Zukunft die zahlreichen Handlungsnotwendigkeiten zu Nutzungskonflikten führen und Fragen des sozialen und gesellschaftlichen Zusammenhalts aufwerfen.

Als Akademie halten wir an der Forderung zu einem wahrhaft ganzheitlichen und zukunftsgerichten Voll-LEP fest. Dazu haben wir in der gemeinsamen Stellungnahme der Initiativen „Wege zu einem besseren LEP“ und „Offener Appell für ein zukunftsfestes Bayern“ wegweisende Empfehlungen formuliert, auf die wir an dieser Stelle ausdrücklich verweisen.

Wir sind der festen Überzeugung, dass es, bei allen Haushaltszwängen, darum gehen muss, heute ausreichende Mittel für eine transformative Landesentwicklung zu mobilisieren, um den kommenden Generationen noch ansatzweise ausreichende Handlungsspielräume zu überlassen. Dafür braucht es rasches Handeln und eine beherzte Landesplanung. Gerne ist die ALR als Partner dabei.

In diesem Sinne empfehlen wir nach wie vor, unsere Vorschläge als wichtige Impulse für die Zukunft unserer Heimat Bayern aufzunehmen.

Wir freuen uns auf Ihre Antwort.